



Gemeinde Grosshöchstetten

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

1. Januar 2002

1.12.12

Genehmigt durch die Stimmberechtigten am 10. Juni 2001

¹⁾ Teilrevision genehmigt durch die Stimmberechtigten am 24. November 2013

²⁾ Teilrevision genehmigt durch die Stimmberechtigten am 30. November 2025

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen (aufgehoben) 2)

II. Urnengemeinde

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Anordnung.....	Art. 26
Stimm- und Wahlausschuss.....	Art. 27
Stimm- Wahllokale.....	Art. 28
Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen.....	Art. 29
Stimmabgabe.....	Art. 30

¹⁾ Teilrevision vom 24. November 2013

²⁾ Teilrevision vom 30. November 2025

2.2 Urnenwahlen

Urnenwahlen.....	Art. 31
Zeitpunkt.....	Art. 32
Bekanntmachung.....	Art. 33
Stille Wahlen.....	Art. 34
Zustellung des Wahlmaterials.....	Art. 35

2.2.1 Verhältniswahlen (Proporzahlen)

Anwendungsbereich.....	Art. 36
Wahlvorschläge	
1. Einreichung.....	Art. 37
2. Anforderungen.....	Art. 38
3. Kandidierende.....	Art. 39
4. Prüfung.....	Art. 40
5. Ordnungsnummer.....	Art. 41
6. Vertretung der Unterzeichnenden.....	Art. 42
7. Änderungen.....	Art. 43
8. Publikation.....	Art. 44
Listenverbindungen.....	Art. 45
Wählbarkeit.....	Art. 46
Wahlzettel.....	Art. 47
a Amtliche Wahlzettel	Art. 48
b Ausseramtliche Wahlzettel	Art. 49
Ausseramtliches Wahlmaterial.....	Art. 50
Prüfung der Gültigkeit des Wahlgangs	Art. 51
Verfahren bei Ungültigkeit	Art. 52
Ungültige Wahlzettel.....	Art. 53
Bereinigung der Wahlzettel.....	Art. 54
Ermittlung der Ergebnisse.....	Art. 55
Zusatzstimmen.....	Art. 56
Verteilungszahl.....	Art. 57
Zuteilung der Sitze.....	Art. 58
Verbundene Listen.....	Art. 59
Verteilung Restmandate.....	Art. 60
Gleiche Quotienten; Losentscheid.....	Art. 61
Gewählte.....	Art. 62
Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten.....	Art. 63
Ergänzung der Listen.....	Art. 64
Ergänzungswahlen.....	Art. 65
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	Art. 66

2.2.2 Mehrheitswahlen (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich.....	Art. 67
Wahl und Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums:	
1. Zeitpunkt.....	Art. 68
2. Verhältnis zur Gemeinderatswahl.....	Art. 69
Wahlvorschläge.....	Art. 70
Fehlen von Wahlvorschlägen.....	Art. 71
Wahlzettel.....	Art. 72

1) Teilrevision vom 24. November 2013

2) Teilrevision vom 30. November 2025

Wahlakt:	
1. Erster Wahlgang; absolutes Mehr.....	Art. 73
2. Zweiter Wahlgang.....	Art. 74
Stille Wahlen.....	Art. 75
Ersatzwahl.....	Art. 76
2.3 Urnenabstimmungen	
Zeitpunkt.....	Art. 77
Bekanntmachung.....	Art. 78
Abstimmungsmaterial.....	Art. 79
Abstimmungsverfahren.....	Art. 80
III. Wahlen durch Behörden	
Wahlen des Gemeinderates.....	Art. 81
Verfahren.....	Art. 82
Wahlart.....	Art. 83
Form und Verfahren.....	Art. 84
Amtsdauer.....	Art. 85
Restamtsdauer.....	Art. 86
IV. Schlussbestimmungen	
Rechtspflege.....	Art. 87
Vorbehalt kantonaler Vorschriften	Art. 88
Inkrafttreten.....	Art. 89
Aufhebung von Vorschriften.....	Art. 90

1) Teilrevision vom 24. November 2013

2) Teilrevision vom 30. November 2025

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten erlassen das folgende

Reglement über Abstimmungen und Wahlen (RAW)

1. Verfahren an Gemeindeversammlung (aufgehoben) 2)

Einberufung der Versammlung	Art. 1 (aufgehoben) 2)
Traktanden	Art. 2 (aufgehoben) 2)
Erheblicherklärung von Anträgen	Art. 3 (aufgehoben) 2)
Nicht geregelte Ver- fahrensfragen; Rechtsfragen	Art. 4 (aufgehoben) 2)
Rügepflicht	Art. 5 (aufgehoben) 2)
Öffentlichkeit, Medi- en	Art. 6 (aufgehoben) 2)
Versammlungs- leitung	Art. 7 (aufgehoben) 2)
Eröffnung	Art. 8 (aufgehoben) 2)
Eintreten	Art. 9 (aufgehoben) 2)
Beratung	Art. 10 (aufgehoben) 2)
Ordnungsanträge	Art. 11 (aufgehoben) 2)
Schluss der Beratung	Art. 12 (aufgehoben) 2)
Grundsatz	Art. 13 (aufgehoben) 2)
Vorbereitung der Abstimmung	Art. 14 (aufgehoben) 2)
Beschlussfassung; Stichentscheid	Art. 15 (aufgehoben) 2)

1) Teilrevision vom 24. November 2013

2) Teilrevision vom 30. November 2025

Form	Art. 16 (aufgehoben) 2)
Verfahren	Art. 17 (aufgehoben) 2)
Bereinigung	Art. 18 (aufgehoben) 2)
Wahlen	Art. 19 (aufgehoben) 2)
Ermittlung	Art. 20 (aufgehoben) 2)
Zweiter Wahlgang	Art. 21 (aufgehoben) 2)
Stichentscheid	Art. 22 (aufgehoben) 2)
Protokollführungs- pflicht	Art. 23 (aufgehoben) 2)
Inhalt	Art. 24 (aufgehoben) 2)
Öffentlichkeit; Ge- nehmigung	Art. 25 (aufgehoben) 2)

2. Urnengemeinde

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Anordnung	Art. 26 Zuständig für die Anordnung und Bekanntmachung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen ist der Gemeinderat.
Stimm- und Wahl- ausschuss	Art. 27 ¹ Der Gemeinderat bestellt für jede Urnenwahl und für jede Urnenabstimmung einen Stimm- und Wahlausschuss und bezeichnet aus der Mitte der Stimmberechtigten die erforderliche Anzahl Mitglieder. ² Ein für die Hauptwahl bestimmter Wahlausschuss amtiert auch bei einer allfälligen Stichwahl.
Stimm- und Wahllo- kale	Art. 28 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale. ² Er bestimmt die Öffnung der Stimm- und Wahllokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften. ³ Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.
Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllo-	Art. 29 ¹ Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Stimm- und Wahllokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestat-

¹) Teilrevision vom 24. November 2013

²) Teilrevision vom 30. November 2025

- kalen ten, im Vorraum vor den Lokalen
- a. Stimm- und Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben;
 - b. Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.
- ² Die Stimmenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor dem Stimm- und Wahllokal weder belästigt noch beeinflusst werden.
- ³ In den Stimm- und Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt.
- Stimmabgabe **Art. 30** Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte entweder an der Urne oder brieflich ab.

2.2 Urnenwahlen

- Urnenwahlen **Art. 31** ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
- a. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
 - b. die übrigen Mitglieder des Gemeinderats;
 - c. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d. die Mitglieder weiterer Kommissionen, soweit der betreffende Erlass die Wahl durch die Stimmberechtigten vorsieht.¹⁾
 - e. *(aufgehoben)*¹⁾
- ² Die Wahlen der in Absatz 1 aufgeführten Behörden finden am gleichen Tag statt. Vorbehalten bleibt die Durchführung von Ersatzwahlen bei Ausscheiden eines Behördenmitgliedes während der Amtsdauer.
- Zeitpunkt **Art. 32** ¹ Urnenwahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.
- ² Ordentliche Urnenwahlen finden in der Regel im Spätherbst statt. Allfällige Ersatzwahlen werden vom Gemeinderat nach Bedarf angeordnet.
- ³ Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet in der Regel zwei Wochen (übernächstes Wochenende) nach dem ersten Wahlgang statt. Er gilt als Fortsetzung des ersten Wahlganges.
- Bekanntmachung **Art. 33** ¹ Die Durchführung von ordentlichen Urnenwahlen und von allfälligen Ersatzwahlen wird vom Gemeinderat spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.¹⁾
- ² In der öffentlichen Bekanntmachung sind insbesondere Art, Zeitpunkt (Wahltag) und Ort der vorzunehmenden Wahlen aufzuführen.
- ³ Spätestens am drittletzten Freitag vor dem Wahltag werden die bereinigten Wahlvorschläge (Mehrheitswahlen) und Listen (Verhältnisswahlen), gegebenenfalls unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen, im amtlichen Anzei-

¹⁾ Teilrevision vom 24. November 2013

²⁾ Teilrevision vom 30. November 2025

ger veröffentlicht.¹⁾

Stille Wahlen

Art. 34 Entspricht die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Durchführung eines Urnenganges als gewählt.

Zustellung des Wahlmaterials

Art. 35 ¹ Jeder stimmberechtigten Person ist spätestens 10 Tage vor dem Wahltag das amtliche Wahlmaterial (Ausweiskarte über die Stimmberechtigung sowie amtliche Wahlzettel) zuzustellen.

² Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang ist das amtliche Wahlmaterial spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

³ Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis spätestens am Freitag vor dem Wahltag, 11.30 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen. Diese neue Ausweiskarte ist mit dem Vermerk „Duplikat“ zu kennzeichnen.¹⁾

2.2.1 Verhältniswahlen (Proporzahlen)

Anwendungsbereich

Art. 36 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren an der Urne:

- a. sechs Mitglieder des Gemeinderats;
- b. fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- c. die Mitglieder weiterer Kommissionen, soweit der betreffende Erlass die Wahl durch die Stimmberechtigten vorsieht.¹⁾
- d. *(aufgehoben)*¹⁾

Wahlvorschläge:
1. Einreichung

Art. 37 Die Wahlvorschläge (Listen) sind spätestens am sechstletzten Freitag vor dem Wahltag, bis 11.30 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird durch die Geschäftsleitung bescheinigt.¹⁾

2. Anforderungen

Art. 38 ¹ Es dürfen nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die sich mit der Kandidatur einverstanden erklärt haben.

² Wahlvorschläge (Listen) dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind. Jeder Name darf zwei Mal aufgeführt (kumuliert) werden.

³ Jeder Wahlvorschlag (Liste) muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Wählergruppe und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.

⁴ Jeder Wahlvorschlag (Liste) muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag (Liste) für den-

¹⁾ Teilrevision vom 24. November 2013

²⁾ Teilrevision vom 30. November 2025

selben Wahlgang unterzeichnen; andernfalls wird ihre Unterschrift nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag (Liste) anerkannt und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einen Vorschlag (Liste) nicht mehr zurückgezogen werden.

3. Kandidierende

Art. 39 ¹ Jede vorgeschlagene Person ist mit ihrem Familiennamen, ihrem Vornamen, ihrem Geburtsjahr, ihrem Beruf und ihrer Wohnadresse zu kennzeichnen.

² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes auf mehr als einem Wahlvorschlag (Liste) aufgeführt werden.

³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 auf mehr als einem Wahlvorschlag (Liste) aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen Vorschlägen oder Listen gestrichen. Gibt sie bis spätestens am fünftletzten Freitag vor dem Wahltag, bis 11.30 Uhr, keine Erklärung ab, wird sie auf allen Vorschlägen (Listen) gestrichen.

4. Prüfung

Art. 40 ¹ Die Geschäftsleitung prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag (Liste) und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam.¹⁾

² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel, entscheidet der Gemeinderat.

5. Ordnungsnummer

Art. 41 Die bereinigten Wahlvorschläge (Listen) werden durch die Geschäftsleitung mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Wahlvorschläge (Listen).¹⁾

6. Vertretung der Unterzeichnenden

Art. 42 ¹ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags (Liste) haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu bezeichnen.

² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person, gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags (Liste) als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.

7. Änderungen

Art. 43 Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag (Liste) ein Name entfällt oder gemäss Art. 38 Abs. 4 gestrichen wird, kann bis am viertletzten Montag vor dem Wahltag, bis 11.30 Uhr, einen Ersatzvorschlag einreichen oder sonstige Mängel beheben. Nach diesem Zeitpunkt dürfen den bereinigten Wahlvorschlägen oder Listen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

8. Publikationen

Art. 44 Die Geschäftsleitung macht die bereinigten Wahlvorschläge (Listen) samt ihrer Bezeichnung und ihrer Ordnungsnummer, jedoch ohne die Namen

¹⁾ Teilrevision vom 24. November 2013

²⁾ Teilrevision vom 30. November 2025

der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen spätestens am drittletzten Freitag vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt.¹⁾

Listenverbindungen

Art. 45¹ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).

² Listenverbindungen sind auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.

³ Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens am viertletzten Montag vor dem Wahltag, bis um 11.30 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintrifft.

⁴ Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.

Wählbarkeit

Art. 46 Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.

Wahlzettel

Art. 47 Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte Wahlzettel verwendet werden.

a Amtliche
Wahlzettel

Art. 48¹ Die Geschäftsleitung veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne Vordruck der Namen von Kandidierenden.¹⁾

² Amtliche Wahlzettel enthalten:

- a. die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl;
- b. eine Linie für die Bezeichnung der Liste;
- c. so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind.

b Ausseramtliche
Wahlzettel

Art. 49¹ Die Gemeindeverwaltung organisiert den Druck und den Versand der ausseramtlichen Wahlzettel.

² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:

- a. den Aufdruck „Ausseramtliche Wahlzettel“;
- b. die genaue Bezeichnung der Partei oder Wählergruppierung;
- c. die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl;
- d. die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen;
- e. vorgedruckte ausseramtliche Wahlzettel enthalten ferner Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen (Listen).¹⁾

³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

¹⁾ Teilrevision vom 24. November 2013

²⁾ Teilrevision vom 30. November 2025

den, sofern Absatz 2 nicht etwas anderes vorsieht.¹⁾

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

Ausseramtliches
Wahlmaterial

Art. 50 ¹ Das zulässige ausseramtliche Wahlmaterial umfasst die ausseramtlichen Wahlzettel und das Werbematerial (Flugblätter und Prospekte) von politischen Parteien und Gruppierungen.

² Die Gemeindeverwaltung organisiert den Versand des ausseramtlichen Wahlmaterials. Sie gibt den bekannten ortsansässigen politischen Parteien und Gruppierungen die Anmeldefrist, die Bedingungen und die Kosten für die Teilnahme am Versand rechtzeitig bekannt.

³ Den Druck des Werbematerials und der ausseramtlichen Wahlzettel organisieren und finanzieren die politischen Parteien und Gruppierungen.

⁴ Das ausseramtliche Wahlmaterial wird den Stimmberechtigten auf Kosten der Gemeinde zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial zugestellt.

Prüfung der Gültigkeit
des Wahlgangs

Art. 51 ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Stimm- und Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Stimm- und Wahlausschuss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenigen der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Verfahren bei Ungültigkeit

Art. 52 ¹ Der Stimm- und Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

² Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

Ungültige Wahlzettel

Art. 53 ¹ Wahlzettel, welche nicht vom Stimm- und Wahlausschuss abgestempelt sind, sind ungültig und fallen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht.

² Ungültig sind ferner solche Wahlzettel, welche:

- a. nicht den Voraussetzungen von Art. 49 entsprechen;
- b. keine Namen von gültig vorgeschlagenen enthalten;
- c. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind;
- d. den Willen der wählenden Person nicht eindeutig erkennen lassen;
- e. ehrverletzende Äusserungen, offenkundige Kennzeichnungen oder dergleichen enthalten.

¹⁾ Teilrevision vom 24. November 2013

²⁾ Teilrevision vom 30. November 2025

Bereinigung der Wahlzettel	<p>Art. 54 ¹ Fehlerhafte, handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Stimm- und Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte bereinigt.</p> <p>² Stimmen Listenbezeichnungen und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 55 Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel (Art. 53) und der Bereinigung der Wahlzettel (Art. 54) ermittelt der Stimm- und Wahlausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Stimmenzahl jedes einzelnen Kandidierenden; b. die Zusatzstimmen jeder Liste; c. die Gesamtzahl der Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen sowie der Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahl); d. die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen); e. die leeren Stimmen.
Zusatzstimmen	<p>Art. 56 ¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen, als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.</p> <p>² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.</p> <p>³ Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.</p>
Verteilungszahl	<p>Art. 57 Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p>
Zuteilung der Sitze	<p>Art. 58 ¹ Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zufallen.¹⁾</p> <p>² Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Art. 57 ermittelte Verteilungszahl um Eins erhöht und das Verfahren wiederholt.</p>
Verbundene Listen	<p>Art. 59 Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse wird die Gesamtzahl der auf die Gruppe entfallenden Stimmen festgestellt. Bei der Zuteilung der Sitze wird die Gruppe zunächst als eine einzige Liste behandelt. Hierauf wird die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze nach den Bestimmungen der Art. 58 – 61 auf die einzelnen Listen verteilt.</p>

¹⁾ Teilrevision vom 24. November 2013

²⁾ Teilrevision vom 30. November 2025

Verteilung Restmandate

Art. 60 ¹ Werden durch die erste Verteilung gemäss Art. 58 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenen Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

² In der zweiten Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

³ Bei der zweiten Verteilung werden die in Listenverbindungen miteinander verbundenen Listen als eine Liste zusammengefasst; innerhalb dieser Gruppe erhält diejenige Liste mit dem grössten Quotienten den Sitz.

⁴ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Gleiche Quotienten; Losentscheid

Art. 61 ¹ Ergibt die nach Art. 60 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat.

² Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los, welches durch den Präsidentin oder den Präsidenten des Wahlausschusses gezogen wird.

Gewählte

Art. 62 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet unter Vorbehalt einer schriftlichen Einigung unter den Betroffenen das Los, das durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten in Anwesenheit der Vertreterin oder des Vertreters der betreffenden Liste gezogen wird.

Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten

Art. 63 ¹ Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten.

² Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste nach, und zwar in der Reihenfolge der erreichenden Stimmzahl.¹⁾

³ Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Ergänzung der Liste

Art. 64 ¹ Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Sitze zugewiesen, als sie Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten zur Verfügung, ist die Gruppierung oder Partei der entsprechenden Liste berechtigt, so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen. Die Ersatzvorschläge bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf der seinerzeitigen Unterzeichnenden.

² Die gültig vorgeschlagenen werden vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

¹⁾ Teilrevision vom 24. November 2013

²⁾ Teilrevision vom 30. November 2025

- Ergänzungswahlen **Art. 65** ¹ Macht die nach Art. 64 vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.
- ² Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.
- ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen, findet die Ergänzungswahl nach den für Mehrheitswahlen (Majorzwahlen) geltenden Bestimmungen statt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, erfolgt die Ergänzungswahl im Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlverfahren).
- ⁴ Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.
- Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse **Art. 66** ¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des amtlichen Anzeigers zu publizieren.¹⁾
- ² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

2.2.2 Mehrheitswahlen (Majorzwahlen)

- Anwendungsbereich **Art. 67** Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident). Vorbehalten bleibt Art. 65 Abs. 3.
- Wahl und Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums:
1. Zeitpunkt **Art. 68** ¹ Die Wahl des Gemeindepräsidiums findet nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer am gleichen Tag statt wie die Gesamterneuerung des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission und allfälliger weiterer durch die Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen.¹⁾
- ² Bei Ausscheiden der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten während der Amtsdauer findet unter Vorbehalt von Absatz 3 für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl (Art. 76) statt.¹⁾
- ³ Für die letzten sechs Monate vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer wird keine Ersatzwahl durchgeführt.
2. Verhältnis zur Gemeinderatswahl **Art. 69** ¹ Die Wahl des Gemeindepräsidiums erfolgt unabhängig von der Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates.
- ² Die gleiche Person kann sowohl für den Gemeinderat auch für das Gemeindepräsidium kandidieren.

¹⁾ Teilrevision vom 24. November 2013

²⁾ Teilrevision vom 30. November 2025

³ Bei der Zuteilung der Sitze im Gemeinderat nach den Bestimmungen für das Verhältniswahlverfahren fällt die Zugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten zu einer politischen Partei oder Gruppierung ausser Betracht.

Wahlvorschlag

Art. 70 ¹ Die Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss nach Art. 36 ff.

² Die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages durch mehrere Parteien oder Wählergruppen ist zulässig.

³ Jeder Name darf nur ein Mal auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.

⁴ Für die Wahl des Gemeindepräsidiums gilt die bisherige Gemeindepräsidentin oder der bisherige Gemeindepräsident als vorgeschlagen, sofern kein schriftlicher Verzicht auf die Wiederwahl vorliegt und die Wiederwahl der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nicht durch Amtszeitbeschränkung ausgeschlossen ist.

Fehlen von Wahlvorschlägen

Art. 71 ¹ Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, ist jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Person wählbar.

² Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Stimm- und Wahlausschusses gezogen wird.

Wahlzettel

Art. 72 ¹ Die Geschäftsleitung veranlasst den Druck der amtlichen Wahlzettel.¹⁾

² Der amtliche Wahlzettel enthält:

- a. die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl;
- b. so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind.

³ Die Verwendung von ausseramtlichen Wahlzetteln mit den vorgedruckten Namen der oder des Vorgeschlagenen ist zulässig. Sie müssen mit dem Vermerk „Ausseramtlicher Wahlzettel“ gekennzeichnet sein und die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl enthalten.

⁴ Die Art. 48 – 50 gelten sinngemäss.

Wahlakt:
1. Erster Wahlgang;
absolutes Mehr

Art. 73 ¹ Es können nur Kandidierende gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt ist. Vorbehalten bleibt Art. 71.

² Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen gemäss Absatz 3 erreicht.

³ Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahl-

¹⁾ Teilrevision vom 24. November 2013

²⁾ Teilrevision vom 30. November 2025

zettel halbiert wird und dieses Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stimm- und Wahlausschusses gezogen wird.

2. Zweiter Wahlgang **Art. 74** ¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat.

² Der zweite Wahlgang findet in der Regel vierzehn Tage nach dem ersten statt.

³ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang. Erreichen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen, bleiben sie alle in der Wahl. Treten sie für den zweiten Wahlgang nicht an, können andere Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen und gewählt werden.

⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stimm- und Wahlausschusses zu ziehen ist.¹⁾

⁵ Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Stille Wahlen **Art. 75** Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat für das Gemeindepräsidium vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt erklärt.

Ersatzwahl **Art. 76** ¹ Ersatzwahlen finden innert sechzig Tagen seit dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers statt. Die Durchführung von Ersatzwahlen ist unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger zu publizieren.¹⁾

² Wird nur eine Person zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

³ Wird bei der Ersatzwahl für das Gemeindepräsidium die neue Gemeindepräsidentin oder der neue Gemeindepräsident aus der Mitte der bisherigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, rückt die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat derjenigen Liste, welcher die oder der Ausgeschiedene angehört, als Mitglied des Gemeinderats nach.

2.3 Urnenabstimmungen

Zeitpunkt **Art. 77** ¹ Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt der Urnenabstimmungen fest.

² Der Abstimmungstermin soll nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammenfallen.

¹⁾ Teilrevision vom 24. November 2013

²⁾ Teilrevision vom 30. November 2025

³ Urnenabstimmungen finden an den Wochenenden statt. Als Abstimmungstag gilt der jeweilige Sonntag.

Bekanntmachung

Art. 78 ¹ Die Durchführung von Urnenabstimmungen wird vom Gemeinderat mindestens dreissig Tage vor dem Abstimmungstag im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.¹⁾

² In der öffentlichen Bekanntmachung sind insbesondere Zeitpunkt (Abstimmungstag) und Ort der Urnenabstimmung sowie die den Stimmberechtigten unterbreiteten Abstimmungsgegenstände aufzuführen.¹⁾

Abstimmungsmaterial

Art. 79 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Stimmrechtsausweis, Abstimmungsvorlage, Stimmzettel) spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag.

² Die Abstimmungsvorlage enthält eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates, welche auch den Argumenten der Gegnerschaft der Vorlage Rechnung trägt, sowie die Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission.

³ Abstimmungsbotschaften zu Initiativen und Referenden enthalten eine kurze Darstellung der Argumente der Urheberschaft des entsprechenden Begehrens.

Abstimmungsverfahren

Art. 80 ¹ Das Abstimmungsverfahren, insbesondere die Stimmabgabe und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses, richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

² Für Abstimmungen über Varianten einschliesslich Gegenvorschläge zu Initiativen gilt das folgende Verfahren:

1. Für jede Variante wird auf dem Stimmzettel die Frage nach der Annahme oder Ablehnung gestellt.
2. Die Annahme mehrerer Varianten (Mehrfach-Ja) ist zulässig.
3. Angenommen sind diejenigen Varianten, die das absolute Mehr der Stimmen erzielen; das absolute Mehr ist für jede Variante gesondert zu ermitteln.
4. Für den Fall, dass mehrere Varianten angenommen werden, wird den Stimmberechtigten die Zusatzfrage (Stichfrage) gestellt, welcher Variante sie den Vorzug geben.¹⁾
5. Diejenige Variante, welcher die Mehrheit der Stimmenden bei der Beantwortung der Zusatzfrage (Stichfrage) den Vorzug gibt, ist angenommen; bei Stimmengleichheit ist diejenige Variante angenommen, welche in der Abstimmung gemäss Ziffer 1 mehr Ja-Stimmen erzielt.

3. Wahlen durch Behörden

Wahlen des Gemein-

Art. 81 Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat

¹⁾ Teilrevision vom 24. November 2013

²⁾ Teilrevision vom 30. November 2025

drates	<p>im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder der Kommissionen und übrigen Organe, soweit er dafür zuständig ist; b. die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und anderen Organisationen.
Verfahren	<p>Art. 82 ¹ Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.</p> <p>² Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parteien und Gruppierungen für einen Sitz mehrere Vorschläge einreichen.¹⁾</p> <p>³ Falls die Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidatinnen und Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.</p>
Wahlart	<p>Art. 83 Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt, wenn ein Behördenmitglied des Wahlgorgans dies verlangt.</p>
Form und Verfahren	<p>Art. 84 ¹ Form und Verfahren richten sich nach dem Majorzwahlverfahren.²⁾</p> <p>² Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Das absolute Mehr wird nach Art. 73, Abs. 3 ermittelt.²⁾</p> <p>³ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.²⁾</p> <p>⁴ Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Erreichen im ersten Wahlgang mehrere Kandidatinnen und Kandidaten gleich viel Stimmen, bleiben sie jedoch alle in der Wahl.²⁾</p> <p>⁵ Im zweiten Wahlgang sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.²⁾</p>
Amtdauer	<p>Art. 85 Die Amtdauer in den Behörden nach Art. 81 entspricht derjenigen des Gemeinderates.</p>
Restamtdauer	<p>Art. 86 Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtdauer.</p>

¹⁾ Teilrevision vom 24. November 2013

²⁾ Teilrevision vom 30. November 2025

4. Schlussbestimmungen

Rechtspflege **Art. 87** ¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Vorbehalt kantonalen Vorschriften **Art. 88** Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Inkrafttreten **Art. 89** ¹ Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2002 in Kraft; Absatz 2 tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde in Kraft.

² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements durchgeführt.

Aufhebung von Vorschriften **Art. 90** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement vom 8. September 1995 über Abstimmungen und Wahlen sowie die weiteren widersprechenden Gemeindevorschriften aufgehoben.

5 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 91** ¹ Die Änderungen der Teilrevision vom 24. November 2013 treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.¹⁾

² Die Änderungen der Teilrevision vom 30. November 2025 treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Februar 2026 in Kraft.²⁾

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten haben dieses Reglement an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GROSSHÖCHSTETTEN

Der Gemeindepräsident
sig. Pierre Willi

Die Verwaltungsleiterin
sig. Elisabeth Aeschlimann

Auflagebescheinigung

Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Grosshöchstetten, 12. Juli 2001

¹⁾ Teilrevision vom 24. November 2013

²⁾ Teilrevision vom 30. November 2025

Die Verwaltungsleiterin
sig. Elisabeth Aeschlimann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 26. Juli 2001.
sig. M. Schürch

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Grosshöchstetten haben die folgenden Änderungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen an der Urnenabstimmung vom 24. November 2013 genehmigt:

- Allgemeine Änderungen: Art. 1 Abs. 2; Art. 4 Abs. 2; Art. 22; Art. 23 Abs. 2; Art. 25 Abs. 2; Art. 31 Abs. 1 Bst. d; Art. 33 Abs. 1 und 3; Art. 35 Abs. 3; Art. 36 Abs. c; Art. 37; Art. 40 Abs. 1; Art. 41; Art. 44; Art. 48 Abs. 1; Art. 49 Abs. 2 Bst. e und Abs. 3; Art. 58 Abs. 1; Art. 63 Abs. 2; Art. 66 Abs. 1; Art. 68 Abs. 1 und 2; Art. 72 Abs. 1; Art. 74 Abs. 3; Art. 76 Abs. 1; Art. 78; Art. 80 Abs. 2 Ziff. 4; Art. 82 Abs. 2;
- Aufgehoben: Art. 31 Abs. 1 Bst. e; Art. 36 Abs. d;

Einwohnergemeinde Grosshöchstetten

Der Präsident Der Geschäftsleiter
sig. Walter W. Hofer sig. Beat Graf

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegeseztgebung vor der Abstimmung vom 24. November 2013 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger Konolfingen publiziert.

Grosshöchstetten, 24. November 2013

Der Geschäftsleiter
sig. Beat Graf

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 27. Februar 2014.
sig. M. Schürch

Genehmigung Teilrevision 30. November 2025

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Grosshöchstetten haben die Teilrevision an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 genehmigt.

Einwohnergemeinde Grosshöchstetten


Christine Hofer
Gemeindepräsidentin


Martin Affolter
Geschäftsleiter

1) Teilrevision vom 24. November 2013

2) Teilrevision vom 30. November 2025

Auflagezeugnis

Die Teilrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung 30 Tage vor der Abstimmung vom 30. November 2025 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen am 23. Oktober.2025 publiziert.

Grosshöchstetten, 12. Dezember.2025

Der Geschäftsleiter



Martin Affolter

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 12. Jan. 2026



¹⁾ Teilrevision vom 24. November 2013

²⁾ Teilrevision vom 30. November 2025